

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Oberstufenzentrums Informations- und Medizintechnik Berlin e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin - Charlottenburg eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (3) Vereinsanschrift ist die Schulanschrift.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Aufgabe des Vereins ist es, den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Oberstufenzentrums zu unterstützen, Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Begabung, Fähigkeiten und der körperlichen, sozialen und intellektuellen Entwicklung zu fördern.
Dies geschieht insbesondere durch:
 - Mithilfe bei der Planung und Durchführung wissenschaftlich-technischer und soziokultureller Veranstaltungen auf der Grundlage einer aktiven und eigenverantwortlichen Teilnahme am sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und beruflichen Leben;
 - Bereitstellung von Lehr-, Lern- und Organisationsmitteln sowie von Mitteln zur Ausstattung und Erhaltung des Schulgebäudes und -geländes;
 - Förderung von Schulpartnerschaften mit in- und ausländischen Schulen und Einrichtungen der Berufsvorbereitung und -ausbildung;
 - finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen und Klassenfahrten;
 - Mithilfe bei der Dokumentation des Lehrens und Lernens;
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule unter Einbeziehung jetziger und ehemaliger Schüler und Mitarbeiter.
- (3) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder, einschließlich des Vorstands des Vereins, erhalten keine Zuwendungen und auch keine Vergütung für geleistete Arbeit.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller gegenüber nicht begründet werden.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung, die auszuhändigen ist, an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet :
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung, Ziele und Interessen des Vereins oder wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als ein Jahr im Verzug ist. Das Mitglied ist aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Berufungsinstanz ist die nächste Mitgliederversammlung, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Bei ihrem Ausscheiden haben Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge, auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Auseinandersetzung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen ermäßigen.
- (2) Zuständig für Beitragsregelungen in besonderen Fällen ist der Vorstand.
- (3) Allgemeine Vereinsausgaben sind aus den Beiträgen zu decken. Es darf jedoch niemand durch unrechtmäßige oder überhöhte Verwaltungsausgaben oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Nach Zuerkennung der Gemeinnützigkeit der vorliegenden Satzung sind Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein steuerlich absetzbar.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus :
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftwart,
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er leitet den Verein nach den Richtlinien der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Der Vorstand legt jeweils der ersten Mitgliederversammlung im Jahr den Tätigkeitsbericht, den Vorjahresabschluss sowie die Jahresplanung vor.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Bei allen Wahlämtern gelten nebeneinander die männliche und die weibliche Form der Benennung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ist öffentlich und sie wird vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung im Voraus durch einfachen Brief einberufen. Die Einladung kann auch persönlich ausgehändigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl des Beirats,
 - Festsetzung des Jahresbeitrags,
 - Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
 - Aussprache und Genehmigung der Jahresplanung ,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden können.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei der Wahl des Vorstands bzw. während der Aussprache und Abstimmung über die Entlastung des Vorstands übernimmt ein dafür gewählter Versammlungsleiter diese Aufgabe.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag auf Auflösung muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Annahme einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Für Kassen- und Bestandsprüfungen wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Es ist ihre Aufgabe, auch Fragen der Ordnungsgemäßheit und Zweckmäßigkeit in ihre Prüfungen einzubeziehen. Die Kassenprüfer erstatten auf jeder ersten Mitgliederversammlung im Jahr Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und geben eine Empfehlung für die Entlastung des Kassenvorgängers.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen oder auf Beschluss des Vorstands, insbesondere wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 9 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Beirat. Dieser hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in Fragen neuer Technologien, innovativer Vorhaben und Ansätze zu beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern und soll interdisziplinär besetzt werden.

§10 Sach- und Geldspenden

- (1) Zur Entgegennahme von Sach- und Geldspenden ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Die Übernahme ist mit dem betreffenden Datum schriftlich zu dokumentieren und in den Rechenschaftsbericht des Vorstands aufzunehmen. Über die Spende ist eine Quittung auszustellen.
- (2) Sach- und Geldspenden werden Teil des Vereinsvermögens.

§11 Vermögensverwertung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den **WFD e.V.**, Weltfriedensdienst e.V., Hedemannstraße 14, 10969 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Ausschluss von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die sich gegen die Unabhängigkeit des Vereins richten bzw. seine Gemeinnützigkeit einschränken können, sind ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **16. März 2002** festgestellt.